

# **Bekanntmachungssatzung der Stadt Hainichen**

Aufgrund der von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatministerium des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl.S. 693) sowie § 4 des Sächsischen E-Gouvernement-Gesetzes (SächsEGovG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. April 2015 (SächsGVBl. S. 374) hat der Stadtrat der Stadt Hainichen am 20. 12. 2017 folgende Neufassung der Bekanntmachungssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hainichen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind:
  1. die Verkündungen von Rechtsverordnungen
  2. die öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
  
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses der Stadt Hainichen, Gellertplatz, Flurstück 869 der Gemarkung Hainichen, während der Dauer von fünf Kalendertagen, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Die ortsübliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 2**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hainichen erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Hainichen mit dem Titel „Gellertstadt-Bote“.
  
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hainichen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

## **§ 3**

### **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie - soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist- im Rathaus ( Markt 1,09661 Hainichen, Zimmer 208) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
  
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch elektronische Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Hainichen ([www.hainichen.de](http://www.hainichen.de)) erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 5**

##### **Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Hainichen vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

#### **§ 6**

##### **Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes**

- (1) Beschlüsse der Stadt Hainichen, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Hainichen veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Hainichen kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hainichen ([www.hainichen.de](http://www.hainichen.de)) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 26. Februar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Hainichen vom 16.12.2010 außer Kraft.

ausgefertigt: 05. Januar 2018

veröffentlicht: 24. Februar 2018